

Statuten der SALGC - Swiss Association of Ladies' Golf Captains

1) Name und Sitz der Vereinigung

Unter dem Namen Swiss Association of Ladies' Golf Captains (nachstehend kurz SALGC genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz und seine Postadresse am Wohnsitz seiner jeweiligen Präsidentin.

2) Zweck

- Die SALGC bezweckt den Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen aller Ladies Captain's der Schweiz
- Koordiniert und vertritt die Interessen aller Golferinnen im Allgemeinen sowie diejenigen der Ladies Captains gegenüber den schweizerischen Organisationen und Personen innerhalb der Welt des Golfes, z.B. den Golf Clubs, den Verbänden, den Professionellen, den Sponsoren usw.
- Trifft alle Maßnahmen zur Förderung und Respektierung des Golfsports gemäß den Vorschriften der Amateur Statuten des "Royal und Old Golf Club of St Andrews" und des Reglements der ASG.

3) Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4) Mitglieder

- Die Mitglieder sind aktive Ladies- und Vize-Ladies-Captains der Damen Sektionen der der ASG zugehörenden Golf Clubs oder deren Partnern (Migros) sowie Ex-Ladies-Captains welche mindestens 3 Jahre als Captain aktiv waren. (2 Jahre für die, die vor 1995 als Captains tätig waren).

NB: Eine Vize-Ladies Captain tritt automatisch aus der SALGC aus, wenn sie ihre Funktion aufgibt

5) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Bis zum Austrittstermin werden Rechte und Pflichten nicht geändert. Auf den Austrittstermin eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch am Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen bei:

- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Grobes Vergehen gegenüber dem Golfreglement, Nichteinhaltung der Statuten oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei 2/3 Stimmenmehrheit sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Der Rechtsanspruch des SALGC auf den verfallenen Mitgliederbeitrag bleibt bei einem Ausschluss bestehen.

6) Organisation

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren.

7) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind 6 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich bei der Präsidentin einzureichen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Stimmrecht: jedes Mitglied der SALGC ist stimmberechtigt. Mit schriftlicher Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Mitglied ein

anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnung Revisorin
- Abnahme des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Bilanz
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr;
- Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträge sowie der Eintrittsgebühr

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beratung aller Angelegenheiten, die auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes auf die Traktandenliste gesetzt wurde und Beschlussfassung darüber.

8) Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

- Der Präsidentin
- Der Vizepräsidentin
- der Kassiererin/Aktuarin

Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9) Beiträge / Haftung

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird durch die jährliche Mitgliederversammlung festgesetzt und genehmigt.

Die Entrichtung der Beiträge hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Werden Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, beantragt der Vorstand bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

10) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Aus der Liquidation des Vereinsvermögens sind in erster Linie die laufenden Verbindlichkeiten abzutragen. Über das allfällige Restguthaben verfügt die Mitgliederversammlung.

Crans-Montana

Der Vorstand

Die Präsidentin

die Vizepräsidentin

die Aktuarin